Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 12 (1889)

Artikel: Die helvetische Censur von 1802 noch einmal
Autor: Meyer von Knonau, G.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-984861

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die helvetische Censur von 1802 noch einmal.

Von G. Meyer von Knonau.

Ein Zusammenstoß der zürcherischen Hülfsgesellschaft mit der Censur der nochmals für eine letzte kurze Zeit durch fremde Gewalt aufgerichteten helvetischen Republik ist vor einem Jahre hier behandelt worden[1]). Allein Herr Oberrichter Moritz von Wyß hatte die Güte, den Verfasser jener Notiz auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß auch noch eine zweite Gesellschaft für ihr Neujahrsblatt auf das Jahr 1803 mit dem Censor Rordorf in Conflict kam[2]).

Die Musikgesellschaft zum Musiksaal beim Kornhaus hatte, wie das sich von selbst verstand, „auf das Neujahr 1803" gleichfalls „das gerettete Zürich" vorzuführen sich vorgenommen, und Pfarrer Georg Geßner am Fraumünster — am 28. Juli 1843 als Antistes der zürcherischen Kirche gestorben — ließ sich wieder bereit finden, das Gedicht als „Geschenk für

---

[1]) Taschenbuch für 1888, S. 141 ff.

[2]) Eine Erwähnung der Thatsache brachte schon das Neujahrsblatt der Allgemeinen Musikgesellschaft für 1857, über „Die Neujahrsstücke der früheren Musikgesellschaften bis 1812", S. 11.

die Zürchersche Jugend" zu schaffen, das dann mit dem Kunstblatte — **H. Lips del. et sculp.**: in einem etwas langweilig gestalteten Tempel kniet eine weibliche Gestalt, vom Himmel her bestrahlt, mit auf den Altar gestützten Armen, im Gebete — ausgegeben werden sollte.

Aber Bürger Rordorf auf dem Münsterhofe hatte auch gegen dieses Neujahrsstück etwas einzuwenden, wie folgender Auszug aus dem Protokollbuch der Musikgesellschaft auf dem Musiksaale beweist:

Quartalgebot vom 22. December 1802.

„Herr Quästor Lavater zeigt an, daß ihm von dem Kommis des Herrn Buchdrucker Bürkli die Anzeige gemacht worden sei, der Bürger Censor Rordorf auf dem Münsterhof habe das von der Gesellschaft zum Musik-Saal ihm zum Druck gegebene dießjährige und von Herrn Pfarrer Geßner zum Frau-Münster verfaßte Neujahrstuck zur Censur abgefordert und nachher den Druck desselben verboten.

Da dieses Gedicht eine religiöse Erinnerung jener im verflossenen September von dem allmächtigen Gott gnädig abgewendeten Gefahr unserer Vaterstadt enthielt, welche auf Befehl der helvetischen Regierung durch Bombardement ihrer Truppen in einen Aschenhauffen verwandelt werden sollte, so wurde freilich jedes von den anwesenden Mitgliedern über dieses Verbot höchst unwillig, und so ward dann in Rathschlag genommen, ob man nicht dießfalls einen Schritt an den dermal regierenden Statthalter Bürger Koller[1]) thun wolle, um ihn dahin zu vermögen, das Veto des Bürgers Rordorf zu annulliren. Dies ward genehmigt und dem Secretariat aufgetragen, mit gehöriger Sorgfalt ein Schreiben abzufassen".

---

[1]) Ueber diesen ist das Taschenbuch von 1858 zu vergleichen, in dem W. Meyer-Ott über diesen centralistisch gesinnten Politiker — am 26. October 1802 war er von dem helvetischen Vollziehungsrathe als Regierungsstatthalter ernannt worden — spricht (S. 103).

Den 28. December 1802

„Ward wieder eine Zusammenkunft gehalten und darin die Antwort verlesen, welche der Regierungs-Statthalter Koller auf jenes an ihn gerichtete Schreiben sandte, und welche da hinausging, daß er in die dem Bürger Rordorf von der helvetischen Regierung gegebene Vollmacht als Censor keinen Eingriff thun und die Gesellschaft des Musik-Saals sich dießfalls an den Bürger Rordorf selbst wenden könne.

Dieses Geschäft übernahm dann eigentlich Herr Pfarrer Geßner, als Verfasser des Gedichtes, und brachte es bei dem Bürger Rordorf so weit, daß, wenn er (Rordorf) die Herausgabe dieses Gedichtes gestatten sollte, so müßten einige Strophen desselben, worin mehrere herbe Ausdrücke betreffend das kannibalische Betragen der helvetischen Regierung gegen unsere Stadt waren, durchaus umgeändert werden. Aus Liebe zum Frieden ließ der Verfasser sich dieses gefallen, und so ward denn das Gedicht als Neujahrsstuck, etwas verändert, herausgegeben".

Erwünscht wäre es zu wissen, worin die Umänderungen an dem zwölf zehnzeilige Strophen zählenden Gedichte bestunden. Doch ist das nicht erhellt.

Jedenfalls ist das Gedicht, so wie es wirklich nachher ausgetheilt wurde, ziemlich farblos und ohne provocirende Worte. Es beginnt: „Wie, hängt wohl an den Trauerweiden, du meine theure Vaterstadt, dein Harfenspiel, und sind der Leiden zu viel? Bist du erschöpft und matt? Du weinst vielleicht und magst nicht singen? Soll ich kein Lied dir heute bringen?" Andeutungen auf die Septembertage liegen besonders in Strophe 3: „Beseelt mit ihrer Väter Muthe, stand deiner Söhne edle Schaar und sah die aufgehob'ne Ruthe, die furchtbar schon geschwungen war" —, ferner in Strophe 4: „Der Brüder Mitleid auf dem Lande erwacht zu reger Thätigkeit. Nur schützen vor dem Raub und Brande will jeder — will nicht Bürgerstreit" —; Strophe 5 spielt auf den Tod

des Diakon Schultheß an; Strophe 6 preist Gott: „Umsonst ist auch die herbste Strenge. Dein Gott, o Zürich, ist dir gut! Er rettet dich aus dem Gedränge der angeflammten Kriegerwuth“ —; nur allgemein schließt Strophe 12: „Wer gut ist, wird von Gott bewacht; er schützet Frömmigkeit und Tugend, wie sehr auch daß der Spötter lacht. Zuletzt muß Unrecht unterliegen; zuletzt muß Recht und Wahrheit siegen durch Gottes allmachtsvolle Hand“ — diesen Glauben erlerne frühe Zürich's Jugend! Dagegen ist kein Zweifel, daß auch das „kannibalische Betragen“ recht gut in das jambische Maß der Verse paßte und daß es wahrscheinlich ist, daß Rordorf's argwöhnische Augen etwas der Art in der ersten Form des Gedichtes gefunden haben mögen. Nach den Daten des Protokolls folgte indessen diese zweite litterarische Verfolgungsmaßregel zeitlich nach der Maßregelung der Hülfsgesellschaft.